

2. Entschuldigungsverfahren

Was ist zu tun, wenn man seiner Berufsschulpflicht nicht nachkommen kann?

1. Der erkrankte Schüler ist bis spätestens 10:00 Uhr am ersten Krankheitstag telefonisch zu entschuldigen.
2. Eine schriftliche, vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnete Entschuldigung muss unverzüglich und unaufgefordert, spätestens nach einer Woche, in der Berufsschule vorliegen.
3. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, gegebenenfalls Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Befreiungen aus besonderen Anlässen müssen im **Voraus** bei der Schule schriftlich mit Gegenzeichnung des Ausbildungsbetriebes beantragt werden. Terminvereinbarungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Mit welchen Folgen ist bei Nichtbeachtung zu rechnen?

1. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.
2. Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, wird die Schule die Vorlage einer ärztlichen oder schulärztlichen Bescheinigung verlangen.
3. Unentschuldigte Versäumnisse ahndet die Landkreisverwaltung durch Bußgelder.
4. Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, eine Stegreifaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.